

Schulordnung der Mühlenau-Grundschule

Schulregeln

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Hausordnung

Anlage 1 - Merkblatt Sportunterricht

Anlage 2 - Hofregeln



Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Schulordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 31.03.2025 – Stand: 22.05.2025

Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Schulkonferenz nicht vor Ablauf des Schuljahres eine Änderung beschließt.

Die Schulordnung wird über die Website der Schule allen Beteiligten zugänglich gemacht.

Schulregeln

Vorwort

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass die Schule ihre Aufgabe erfüllen kann.

Die Verwirklichung dieser Aufgabe erfordert **Respekt, Höflichkeit und Rücksichtnahme**, damit niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird. Die schulische Gemeinschaft soll gefördert werden. Der pflegliche Umgang mit allen Dingen ist selbstverständlich.

Positives Verhalten soll gestärkt und gewürdigt werden.

Geltungsbereich

Unsere Schulregeln gelten für alle am Schulleben Beteiligten und für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.

Bringen und Abholen der Kinder

Generell ist das Schulgelände den Schüler*innen sowie dem Personal vorbehalten.

Schulvormittag von 7.30 bis 14.30 Uhr

Eltern¹ von Kindern **warten vor den Schultoren** und kommen nicht auf das Schulgelände.

Ausnahmen sind z.B. Gesprächstermine, das Abholen von erkrankten Kindern usw.

Ausnahmen sollten mit der/dem zuständigen Pädagogin/Pädagogen abgesprochen sein.

Zu Beginn des Schuljahres dürfen **Erstklässler*innen** in den **ersten beiden Wochen** bis zum Klassenraum gebracht werden.

Bei Terminen warten Eltern vor dem Wiesenbau oder im unteren Foyer des Haupthauses. Alle Flure sind den Schüler*innen und den Mitarbeitenden vorbehalten.

Sporthalle

Eltern gehen nicht in die Sporthalle. Sie warten draußen. Die gesamte Sporthalle, insbesondere die Flure und die Umkleidekabinen, sind dem Personal und den Kindern vorbehalten. Dies dient dem Kinderschutz.

Ausnahmen sind Veranstaltungen wie z.B. das Hallensportfest.

Schulnachmittag - Schulhort

Schulhortkinder werden von den Eltern bei der/dem Erzieher*in abgeholt.

¹ Mit dem Begriff „Eltern“ sind hier und im Folgenden Erziehungsberechtigte, Großeltern, Verwandte und Begleitungen von Kindern gemeint.

Bei Tagesänderungen der Absprachen für Schulhortkinder gehen diese nach Schulschluss immer zunächst in den Schulhort, um sich dort bei der/dem Erzieher*in abzumelden.

Kinder, die vorzeitig gehen dürfen, werden immer von den Eltern bei der/dem zuständigen Pädagogin/Pädagogen abgemeldet, z.B. durch eine Mitteilung im Hausaufgabenheft (im Notfall auch durch Anruf im Sekretariat der Schule oder im Sekretariat des Schulhortes). Es ist nicht erlaubt, dass Eltern ihre Kinder über das Handy oder eine Smartwatch abmelden/abholen.

Verlassen des Geländes

Während der Schul- und Schulhortzeit dürfen Schüler*innen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der/des verantwortlichen Pädagogin/Pädagogen das Schulgelände verlassen.

Nach betreuten Zeiten (z.B. Unterrichtsschluss und AG-Ende) verlassen die Schüler*innen zügig und spätestens nach 10 Minuten das Schulgelände (gilt auch bei der Übernahme von Klassenämtern).

Klassen- bzw. Gruppenregeln

Jede Klasse bzw. Gruppe gibt sich Klassen- bzw. Gruppenregeln, die unter anderem die Dienste (Energieamt usw.) und das Verhalten während des Unterrichts beschreiben.

Fehlende Betreuungsperson

Ist das Personal länger als 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Unterrichtsraum erschienen, sollen höchstens zwei Schüler*innen (Klassensprecher*innen) dieses im Sekretariat melden.

Verhalten auf den Fluren

Alle gehen **langsam und leise durch die Flure** und die Gebäude (Unfallgefahr, Störungen vermeiden).

Kleine Pausen

In den kleinen Pausen halten sich die Schüler*innen in den Klassenräumen bzw. nach Ermessen der Fachlehrerin / des Fachlehrers vor den Fachräumen auf. Die Schüler*innen bereiten sich auf die nächste Stunde vor.

Große Pausen und Pausenhof sowie Regenpause

In den großen Pausen gehen alle Schüler*innen auf dem kürzesten Weg auf den Hof.

Für die Nutzung des Hofes gelten Regeln, die dem jeweils gültigen Schulhofplan zu entnehmen sind.

Eine **Regenpause** wird durch ein besonderes Signal angezeigt. Die Zeit der Regenpause verbringen die Schüler*innen in den Klassen- bzw. Betreuungsräumen. Die Aufsicht führt die Pädagogin / der Pädagoge, die/der zuvor zuständig war.

Toilette

Wenn möglich, sollen die Toiletten in den Pausen genutzt werden. Während der Unterrichtsstunden ist die Erlaubnis bei der Pädagogin / dem Pädagogen einzuholen. Ein unnötiger Aufenthalt auf den Toiletten ist verboten.

Handy - elektronische Geräte - Smartwatches

Das Handy bleibt ausgeschaltet in der Tasche.² Bei Verstoß durch Schüler*innen wird deren Handy eingezogen (§ 62 Schulgesetz Satz 2 Nr. 6). Die Rückgabe erfolgt nach pädagogischem Ermessen. Zu Lernzwecken kann unter Aufsicht das Handy genutzt werden.

Dies gilt auch für **alle anderen elektronischen Geräte**.

Smartwatches (z.B. Apple Watch / Xplora) sind ausschließlich im „Schulmodus“ bzw. „Modus Schulzeit“ erlaubt.

Eltern dürfen das Handy zu organisatorischen Zwecken (z.B. Abfotografieren von Aufgaben oder Terminen) nutzen, nicht jedoch zum Telefonieren oder für sonstige Bild-, Video- und Tonaufnahmen.

Waffen

Waffen, auch Spielzeugwaffen, Messer und andere gefährliche Dinge sind grundsätzlich verboten!

Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Schule, auch auf das Gelände, ist nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung für besondere Projekte erlaubt.

Kein Fahren auf dem Schulgelände

Das Fahren auf dem Schulgelände ist weder mit Fahrrädern noch anderen „Fahrzeugen“ (z.B. Rollern, Einrädern) erlaubt.

² Für das Personal gelten besondere Regelungen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Mitarbeiter*innen achten darauf, dass die Regeln eingehalten werden und setzen diese durch. Sollte eine Regel verletzt werden, erfolgt nach pädagogischem Ermessen eine Reaktion, die im engen Zusammenhang mit der Regelverletzung steht.

Das kann zum Beispiel...

- eine **Entschuldigung**, mündlich oder schriftlich sein.
- einen **Ersatz** nötig machen.
- die **Erfüllung einer Aufgabe** für die Allgemeinheit bedeuten.

Das Schulgesetz regelt in den § 62 und § 63 weitere Vorgehensweisen.

Hausordnung

Öffnungszeiten

Das Schulhaus ist für alle Schüler*innen, die nicht die Betreuung in der VHG in Anspruch nehmen, **ab 7.50 Uhr** (Klingelzeichen) geöffnet. Vor dem Beginn späterer Unterrichtsstunden soll es von den Schüler*innen frühestens 5 Minuten vorher betreten werden.

Das Gebäude wird abends durch eine Schließfirma verschlossen.

Verschließen der Räume

Die Unterrichts- und Betreuungsräume werden nach Unterrichtsschluss bzw. nach der Betreuung verschlossen. Fachräume sind durch die Lehrerenden erst mit Unterrichtsbeginn zu öffnen und nach der jeweiligen Stunde zu verschließen.

Wertgegenstände

Im eigenen Interesse sind nur die Gegenstände und Kleidungsstücke in die Schule mitzubringen, die für den Unterricht, die Durchführung schulischer Veranstaltungen (z.B. Projekte) oder im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (Schulhort) erforderlich sind. Das Land Berlin leistet keinen Schadensersatz für die Beschädigung oder das Abhandenkommen anderer Gegenstände, insbesondere von Mobiltelefonen, Wertgegenständen und wertvoller Bekleidung.

Schulfremde Personen

Diese melden sich bitte immer im Schulsekretariat an.

Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ertönt ein Alarmsignal (Hausalarm) und fordert alle auf, das Schulgebäude zu verlassen. Es gilt der gültige Flucht- und Rettungsplan.

Unterrichtsstunden und Betreuungszeiten

Verlässliche Halbtagsgrundschule VHG	7.30 Uhr	-	13.30 Uhr
0. Stunde	7.30 Uhr	-	7.50 Uhr
1. Stunde	8.00 Uhr	-	8.45 Uhr
2. Stunde	8.50 Uhr	-	9.35 Uhr
Frühstückspause	9.35 Uhr	-	9.45 Uhr
3. Stunde	10.05 Uhr	-	10.50 Uhr
4. Stunde	10.55 Uhr	-	11.40 Uhr
5. Stunde	11.55 Uhr	-	12.40 Uhr
6. Stunde	12.45 Uhr	-	13.30 Uhr
7. Stunde	13.35 Uhr	-	14.20 Uhr
AG Arbeitsgemeinschaften	14.30 Uhr	-	16.00 Uhr

Schulhort	6.00 Uhr	-	18.00 Uhr
Zeitbereich 1	6.00 Uhr	-	7.30 Uhr
Zeitbereich 2	13.30 Uhr	-	16.00 Uhr
Zeitbereich 3	6.00 Uhr	-	16.00 Uhr
Zeitbereich 4	13.30 Uhr	-	18.00 Uhr
Zeitbereich 5	6.00 Uhr	-	18.00 Uhr

Im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) gewährleistet die Schule die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Anlage 1 - Merkblatt Sportunterricht

Sportunterricht ist ein wichtiger Bestandteil des Grundschulunterrichts. Er macht den Schüler*innen viel Spaß, erfordert aber auch besondere Ausstattungen und wichtige Regeln.

Kleidung

Sportkleidung ist Kleidung, die nur im Sportunterricht getragen wird, also nicht vorher oder nachher im Unterricht oder auf dem Schulweg. Sie besteht aus:

Sporthemd und **Sporthose** (oder Gymnastikanzug) und ausschließlich in der Halle zu tragenden **Hallenschuhen**. Aus hygienischen Gründen und um die Verletzungsgefahr zu reduzieren, ist es nicht erlaubt, barfuß am Unterricht teilzunehmen. Unterhemden sollten ausgezogen werden. Vom Frühjahr bis Herbst benötigen die Schüler*innen für die Sportstunden ein **zweites Paar Sportschuhe**, mit denen sie **draußen** Sport treiben können. Die Schüler*innen können mit diesen Schuhen „an den Füßen“ zur Schule kommen. Das Betreten des Kabinenganges und der Sporthalle ist mit Straßenschuhen grundsätzlich verboten. Die Schuhe müssen im Schuhraum ausgezogen und abgestellt werden.

Uhren und Schmuck

Uhren und Schmuck sind vor dem Sportunterricht abzulegen. Sie werden nicht von den Sportlehrer*innen aufbewahrt. Ohringe sind von den Kindern selbst abzulegen.

Wertgegenstände

Die Kinder sollten an den Tagen, an denen sie Sportunterricht haben, keine Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, Geld usw.) mit in die Schule bringen. Es besteht keine Versicherung gegen Diebstahl oder Verlust. Es kann auch keine Haftung für verlorenegegangene Wertsachen übernommen werden.

Brillen

Kinder, die beim Sportunterricht eine Brille tragen müssen, können auf ärztliche Verordnung eine Sportbrille erhalten.

Haare

Haare, die länger als schulterlang sind, müssen zusammengebunden werden. Haarreifen sollen abgenommen werden.

Freistellungen

Schüler*innen können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden. Dennoch haben sie Anwesenheitspflicht, auch in Randstunden, es sei denn, es gibt besondere Absprachen mit den Lehrer*innen.

Die Freistellung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden. Bei Freistellungen, die über eine Woche andauern, ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Bei Freistellungen von vier Wochen oder mehr muss immer ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das nicht länger als ein halbes Jahr gültig sein darf.

Bei im Laufe des Schultages auftretenden Unpässlichkeiten sollen die Eltern nachträglich schriftlich ihre Kenntnissnahme von der Nichtteilnahme ihres Kindes am Sportunterricht abgeben.

Anlage 2 - Hofregeln

Ballnutzung auf dem Hof

1. **Basketbälle** dürfen nur in dem gekennzeichneten Bereich **bei den Basketballkörben** vor dem Schulgarten, nicht aber auf dem Sportplatz genutzt werden.
2. An den **Tischtennisplatten** dürfen **Kunststoffbälle** (keine Basketbälle) der Kategorie 4 für das Spielen umsichtig genutzt werden.
3. Auf dem Sportplatz und **insgesamt auf dem Gelände** dürfen **nur weiche Bälle** genutzt werden.

Fußballtore - Nutzungsregel gültig ab Februar 2021

Die Tore werden nur von der jeweiligen Klasse in der angegebenen Pause genutzt. Sollte das Tor leer stehen, bleibt es ungenutzt. Die Vergabe der Fußballtore erfolgt jedes Schuljahr neu. Die Klassen können sich um ein Tor bewerben. Anhand des Stundenplanes werden die Tore durch die erweiterte Schulleitung (ESL) vergeben.

Weitere Hofregeln und Nutzung der Spielgeräte

Siehe Hofplan.